

**Satzung
der Niels v. Bülow-Stiftung
(von 1964)**

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Das Stiftungskapital trägt den Namen „Niels v. Bülow-Stiftung“.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung, die keine Rechtsfähigkeit besitzt, und die Anlage des Stiftungskapitals liegen in Händen der Hüttentechnischen Vereinigung der Deutschen Glasindustrie e.V., Frankfurt (Main). Das Kapital ist getrennt vom sonstigen Vermögen der HVG zinstragend anzulegen und darf nicht angegriffen werden. Bestände und Rechnungslegung werden vom Schatzmeister der HVG oder seinem Beauftragten geprüft.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützige Studien- und Ausbildungsförderung begabter Studenten an deutschen Hoch- und Fachschulen, die

Physik und Chemie des Glases oder
Glastechnologie, einschließlich
Maschinen- und Ofenbau

als Ausbildungsfach betreiben.
- (2) Die Förderung kann Studierenden der Fachschulen nach dem sogenannten Zwischenexamen, Studierenden an Universitäten und Technischen Hochschulen nach der Vorprüfung gewährt werden. Die soziale Stellung und die Konfessionszugehörigkeit dürfen bei der Vergabe von Zuschüssen nicht berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Ursprung der Stiftung sollen von ihr nach Möglichkeit Angehörige von Personen bedacht werden, die in der deutschen Glasindustrie tätig sind.

§ 3

Das Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird begründet durch eine Zuwendung der AG der Gerresheimer Glashüttenwerke vorm. Ferd. Heye, Düsseldorf, in Höhe von DM 200.000,-^{*)}. Eine spätere Erhöhung des Stiftungskapitals durch Spenden ist zulässig und wird begrüßt.

- (2) Das Stiftungsvermögen soll nach Möglichkeit erhöht werden, erforderlichenfalls dadurch, dass der Schatzmeister der HVG im Einverständnis mit dem Vergabeausschuss unverbrauchte Überschüsse der Erträge, die über die Ausgaben und Beihilfen hinausgehen, dem Stiftungsvermögen zuführt.

§ 4

Vergabeausschuss

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel wird von einem Vergabeausschuss vorgenommen, der folgenden Personenkreis umfaßt:

1. Vorsitzender der HVG und (oder) DGG
(gleichzeitig Vorsitzender des Vergabeausschusses)
2. Vorsitzender des Bundesverbandes Glasindustrie, Düsseldorf
3. Vertreter aus dem Kreis der Stifter
4. Vertreter aus dem Kreis der Stifter
5. Vertreter des Fachgebietes Glas an einer deutschen Hochschule oder deutschen Fachschule

Die Personen 3 und 4 werden von den Stiftern, der Vertreter der Gruppe 5 von den Mitgliedern des Vergabeausschusses gewählt. Für die Wahl ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Amtszeit der Personen der Gruppe 5 beträgt 3 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Vorschläge über die Vergabe von Mitteln können von den Ausschussmitgliedern und von Dritten an den Vorsitzenden des Vergabeausschusses gerichtet werden, der die Entscheidung auf dem Korrespondenzweg oder einer dafür einberufenen Sitzung herbeiführt.
- (2) Der Vorsitzende sorgt dafür, dass mindestens einmal im Jahre in den einschlägigen Abteilungen der in Frage kommenden Hoch- und Fachschulen die Studenten über einen Anschlag am Schwarzen Brett auf das Bestehen und die Unterstützungsmöglichkeiten, welche die Stiftung bietet, aufmerksam gemacht werden.

§ 6

Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Das Vermögen und alle Einnahmen und eventuellen Gewinne der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ausschussmitglieder und die HVG erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn sie trotz bestmöglicher Vermögensverwaltung nicht mehr in der Lage ist, den Stiftungszweck zu erfüllen. Eine Änderung des Stiftungszweckes ist ausgeschlossen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Stiftung an die HVG mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden.

Frankfurt (Main), im Oktober 1964

Actien-Gesellschaft der
Gerresheimer Glashüttenwerke
vorm. Ferd. Heye

gez. N. v. Bülow

Hüttentechnische Vereinigung
der Deutschen Glasindustrie

gez. Dr. G. Kilian

Deutsche Glastechnische
Gesellschaft

gez. Prof. Dr. H. Jepsen-Marwedel

Anmerkung vom 09.12.2004 zu § 3 (1): *) entspricht 102.258,38 EURO